



# Lizenzreglement (LZR)

2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 1    Geltungsbereich .....	4
Art. 2    Verhältnis zu anderen Reglementen.....	4
Art. 3    Zweck der Wettkampflizenz.....	4
Art. 4    Umfang des Lizenzobligatoriums.....	4
Art. 5    Lizenzarten .....	4
Art. 6    Gültigkeitsdauer, Lizenzperiode .....	5
Art. 7    Lizenz- und Bearbeitungsgebühren .....	5
Art. 8    Sanktionen .....	5
Art. 9    Doping .....	5
Art. 10   Lizenzen der Alterskategorie 10&U .....	5
<b>II. Vorschriften für die Lizenzadministration</b> .....	<b>6</b>
<b>A Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
Art. 11   Zuständigkeit von Swiss Tennis .....	6
Art. 12   Lizenzdaten, Publikation.....	6
Art. 13   Website.....	6
Art. 14   Nichterfüllung administrativer Verpflichtungen .....	6
<b>B Lizenz für Mitglieder</b> .....	<b>6</b>
Art. 15   Lizenzbestellung .....	6
Art. 16   Lizenerneuerung, -annullierung, -suspension .....	7
Art. 17   Spielerlisten.....	7
Art. 18   Mutationen, Wechsel des Stammmitglieds.....	7
Art. 19   Gebühreninkasso .....	7
<b>C Einzel- und Turnierlizenzen</b> .....	<b>7</b>
Art. 20   Lizenzbestellung .....	7
Art. 21   Lizenerneuerung, -annullierung, -suspension .....	8
Art. 22   Beitritt in eine Mitgliedschaft .....	8
Art. 23   Zweck der Turnierlizenz.....	8
Art. 24   Klassierung .....	8
Art. 25   Gebühreninkasso .....	8

<b>III. Vorschriften für den Lizenzgebrauch und die Resultaterfassung</b>	<b>8</b>
<b>A Interclubmeisterschaften</b>	<b>8</b>
Art. 26    Zuständigkeiten	8
Art. 27    Teilnahme-Berechtigung (Interclub)	9
Art. 28    Mutationen betreffend Teilnahmeberechtigung	9
Art. 29    Kontrolle der Teilnahmeberechtigung	9
Art. 30    Termine für Lizenzbestellung	9
Art. 31    Kontrolle Spielberechtigung	9
Art. 32    Junioren Interclub	10
<b>B Turniere</b>	<b>10</b>
Art. 33    Zuständigkeiten	10
Art. 34    Teilnahmeberechtigung (Turnierbetrieb)	10
Art. 35    Zulassung nicht lizenzierter Spieler	10
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 36    Ergänzende Vorschriften und Weisungen	10
Art. 37    Inkrafttreten	10
<b>Anhang I:</b>	<b>11</b>
Gebühren	11
<b>Anhang II:</b>	<b>11</b>
Bussen	11

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement gilt für alle in der Schweiz stattfindenden offiziellen Wettkampfveranstaltungen, die unter die Vorschriften des Interclubreglements (ICR), des Junioren-Interclubreglements (JICR), des Turnierreglements (TUR) und der Reglemente der Nationalen Meisterschaften fallen.

### **Art. 2 Verhältnis zu anderen Reglementen**

- 1 Soweit Vorschriften dieses Reglements von denjenigen anderer Reglemente abweichen, haben sie Vorrang.

### **Art. 3 Zweck der Wettkampflizenz**

- 1 Die Wettkampflizenz dient der Kontrolle des gesamten Wettspielbetriebs und der Führung des Klassierungssystems von Swiss Tennis.

### **Art. 4 Umfang des Lizenzobligatoriums**

- 1 Das Lizenzobligatorium erstreckt sich auf alle Teilnehmer an den ICM (für Aktive und Junioren) sowie an den in der Schweiz stattfindenden offiziellen Turnieren und gilt für Einzel- und Doppelkonkurrenzen aller Spielklassen.
- 2 Vom Lizenzobligatorium sind alle internationalen Turniere mit ATP-, WTA-, ITF- und Tennis Europe-Wertung jeweils inkl. Qualifikationsturniere ausgenommen. Swiss Tennis kann weitere Turniere vom Obligatorium ausnehmen.
- 3 Swiss Tennis kann auf Gesuch Kinderturniere sowie reine Einsteigerturniere vom Lizenzobligatorium ausnehmen und legt dafür die Bedingungen fest.

### **Art. 5 Lizenzarten**

- 1 Es werden folgende Lizenzarten unterschieden:
  - a) Mitgliederlizenz: für Mitglieder eines Swiss Tennis angeschlossenen Clubs oder Tenniscenters;
  - b) Einzellizenz: für Personen, die nicht Mitglied eines Mitgliedclubs oder Tenniscenters sind;
  - c) Turnierlizenz: für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nicht Mitglied eines Mitgliedclubs oder Tenniscenters sind.
- 2 Die Mitgliederlizenz berechtigt zur Teilnahme an den ICM und JICM an allen offiziellen Turnieren in der Schweiz. Die übrigen Lizenzen berechtigen lediglich zur Teilnahme an den offiziellen Turnieren.

#### **Art. 6 Gültigkeitsdauer, Lizenzperiode**

- 1 Die Lizenzperiode für Mitglieder- und Einzellizenzen dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Sie ist in zwei Halbperioden (1.4.–30.9. bzw. 1.10.–31.3.) unterteilt.
- 2 Die Lizenzen (ausgenommen Turnierlizenzen) sind ab Ausstelldatum bis zum Ablauf der laufenden Halbperiode gültig. Die in der ersten Halbperiode (1.4.–30.9.) ausgestellten Lizenzen werden für die zweite Halbperiode (1.10.–31.3.) automatisch erneuert.
- 3 Die Gültigkeitsdauer der Turnierlizenz beträgt 1 Monat ab erstem Turniertag.

#### **Art. 7 Lizenz- und Bearbeitungsgebühren**

- 1 Die Lizenzgebühren werden jährlich von der DV festgelegt.
- 2 Die Höhe der Lizenzgebühren ist in einem Anhang aufgeführt (vgl. Anhang I).

#### **Art. 8 Sanktionen**

- 1 Gegen Mitglieder von Swiss Tennis und deren Funktionäre sowie gegen Spieler, die Vorschriften dieses Reglements oder dazugehörige Weisungen nicht befolgen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Dasselbe gilt im Falle eines Missbrauchs der Lizenz zum Zwecke der Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils.
- 2 Soweit dieses Reglement keine besonderen Sanktionen vorsieht, kommen die im Rechtspflegereglement (RPR) vorgesehenen Sanktionen (vgl. Art. 18 RPR) zur Anwendung.
- 3 Die Höhe der in diesem Reglement vorgesehenen Bussen ist im Anhang II aufgeführt.

#### **Art. 9 Doping**

- 1 Mit dem Lizenzierungsantrag anerkennt der Spieler die jeweils gültigen Doping-Vorschriften von Antidoping Schweiz.
- 2 Spieler mit N1/N2-Klassierungen müssen in der Regel vor der Lizenzerteilung bzw. spätestens vor ihrem ersten Einsatz in einem dem Lizenzobligatorium (vgl. Art. 4) unterstehenden Wettkampf eine Unterstellungserklärung von Swiss Olympic unterzeichnen, widrigenfalls die Lizenzierung rückwirkend ungültig erklärt wird.
- 3 Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten entsprechend für ausländische Spieler mit einem der N1/N2-Klassierung entsprechenden Ranking, die eine Swiss Tennis Mitgliederlizenz beantragen.

#### **Art. 10 Lizenzen der Alterskategorie 10&U**

- 1 Für Kinder der Alterskategorie 10&U können Lizenzen erst beantragt werden, wenn sie die Stufe grün der Kids Tennis High School erreicht haben. Es ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahrs erreichte Alter massgebend.

## **II. Vorschriften für die Lizenzadministration**

### **A Allgemeines**

#### **Art. 11 Zuständigkeit von Swiss Tennis**

- 1 Die gesamte Lizenzadministration untersteht der Aufsicht und der Weisungsbefugnis von Swiss Tennis.

#### **Art. 12 Lizenzdaten, Publikation**

- 1 Die Lizenzdaten der einzelnen Spieler werden auf der Website von Swiss Tennis publiziert.
- 2 Der lizenzierte Spieler ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf der Website von Swiss Tennis zu überprüfen und gegebenenfalls die Richtigstellung durch Vornahme einer Mutation zu veranlassen. Fehlende Qualifikationsvoraussetzungen werden durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben nicht ersetzt.

#### **Art. 13 Website**

- 1 Sämtliche Lizenzspieler werden auf der Website von Swiss Tennis aufgeführt.
- 2 Ebenfalls werden die im IC und an individuellen Turnieren (im In- und Ausland) der entsprechenden Klassierungsperiode erzielten Resultate aller Lizenzspieler publiziert (vgl. Art. 10 Klassierungsrichtlinien, KR).

#### **Art. 14 Nichterfüllung administrativer Verpflichtungen**

- 1 Die Nichterfüllung administrativer Verpflichtungen, kann eine Busse (vgl. Anhang II) nach sich ziehen. Weitergehende Sanktionen bleiben vorbehalten (vgl. Art. 8 Abs.2).

### **B Lizenz für Mitglieder**

#### **Art. 15 Lizenzbestellung**

- 1 Jedes Mitglied eines Clubs oder Tenniscenters hat Anspruch auf eine Mitgliederlizenz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a, für deren Bestellung ausschliesslich das Stammmitglied zuständig ist.
- 2 Als Stammmitglied gilt das auf der Website von Swiss Tennis entsprechend aufgeführte Mitglied.
- 3 Die Lizenzierung muss vom Stammmitglied elektronisch auf der Website von Swiss Tennis angefordert werden.
- 4 Für die Lizenzbestellung sind die Weisungen von Swiss Tennis zu beachten.

#### **Art. 16 Lizenzerneuerung, -annullierung, -suspension**

- 1 Auf Beginn einer neuen Lizenzperiode werden die Lizenzen automatisch erneuert, sofern Swiss Tennis bis zum 28. Februar vom Stammmitglied keine Annullierung oder Suspension mitgeteilt wurde.
- 2 Bei definitiver Aufgabe der Wettkampftätigkeit kann die Lizenz auf Beginn der neuen Lizenzperiode auf Status „gelöscht“ gesetzt werden.
- 3 Bei vorübergehender Einstellung der Wettkampftätigkeit kann die Lizenz auf Beginn der neuen Lizenzperiode auf Status „suspendiert“ gesetzt werden.

#### **Art. 17 Spielerlisten**

- 1 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich jederzeit auf der Website von Swiss Tennis über den Stand der lizenzierten Spieler zu informieren. Auf dieser Internetseite können Annullationen, Suspensionen und weitere Mutationen direkt vorgenommen werden.

#### **Art. 18 Mutationen, Wechsel des Stammmitglieds**

- 1 Mutationen sind in der Regel erst anlässlich der Lizenzerneuerung vorzunehmen; zuständig ist das Stammmitglied (vgl. Abs. 2). Davon ausgenommen sind Mutationen, die für die IC-Spielberechtigung von Bedeutung sind, und der Wechsel des Stammmitglieds.
- 2 Im Falle eines Wechsels ist das neue Stammmitglied für die Meldung der Mutation zuständig (vgl. Art. 16)
- 3 Für sämtliche Mutationen sind die Weisungen von Swiss Tennis zu beachten.

#### **Art. 19 Gebühreninkasso**

- 1 Die Lizenzgebühren werden dem Stammmitglied periodisch in Rechnung gestellt. Die Hauptfakturation der Hauptlizenzierung erfolgt jeweils auf den Beginn der Lizenzperiode.
- 2 Gegenüber Swiss Tennis ist das Stammmitglied zahlungspflichtig; dieses kann die Gebühren den betreffenden Spielern weiterverrechnen.
- 3 Bestellte bzw. nicht annullierte oder suspendierte Lizenzen werden nicht rückvergütet.

### **C Einzel- und Turnierlizenzen**

#### **Art. 20 Lizenzbestellung**

- 1 Die Bestellung einer Einzellizenz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b geschieht mit dem entsprechenden Formular, welches bei Swiss Tennis zu beziehen ist resp. vom Official abgegeben wird. Für das Ausfüllen sind die Weisungen von Swiss Tennis zu beachten.
- 2 Der Official ist zur Ausstellung von Turnierlizenzen berechtigt. Die Ausstellung hat im offiziellen Turnierverwaltungsprogramm zu erfolgen.

#### **Art. 21 Lizenzerneuerung, -annullierung, -suspension**

- 1 Vor Ablauf einer Lizenzperiode erhalten die Spieler mit einer Einzellizenz von Swiss Tennis die Unterlagen für die Lizenzerneuerung.
- 2 Für die Erneuerung genügt die Überweisung der Lizenzgebühr an Swiss Tennis. Erfolgt keine Überweisung, wird die Lizenz automatisch suspendiert.
- 3 Bei definitiver Aufgabe der Wettkampftätigkeit kann die Lizenz auf Beginn der neuen Lizenzperiode auf Status „gelöscht“ gesetzt werden.
- 4 Bei vorübergehender Einstellung der Wettkampftätigkeit kann die Lizenz auf Beginn der neuen Lizenzperiode auf Status „suspendiert“ gesetzt werden.

#### **Art. 22 Beitritt in eine Mitgliedschaft**

- 1 Für den Beitritt in eine Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen von Art. 15.

#### **Art. 23 Zweck der Turnierlizenz**

- 1 Mit der Turnierlizenz können Personen mit Wohnsitz im Ausland, die nur vorübergehend in der Schweiz weilen, an offiziellen Turnieren teilnehmen.

#### **Art. 24 Klassierung**

- 1 Die gültige Schweizer Klassierung ist massgebend.
- 2 In der Schweiz nicht klassierte Spieler werden gemäss Klassierungsrichtlinien KR Art. 6 eingestuft.  
Ausländer und nicht mehr klassierte Spieler können von Swiss Tennis nach ihrem Ausscheiden aus dem Turnier aufgrund der erzielten Resultate neu klassiert werden.

#### **Art. 25 Gebühreninkasso**

- 1 Die Gebühr für die Turnierlizenz wird vom Official für Swiss Tennis einkassiert.
- 2 Der Official ist gegenüber Swiss Tennis für die ausgestellten Turnierlizenzen abrechnungspflichtig.

### **III. Vorschriften für den Lizenzgebrauch und die Resultaterfassung**

#### **A Interclubmeisterschaften**

#### **Art. 26 Zuständigkeiten**

- 1 In allen Angelegenheiten, die die Teilnahmeberechtigung eines Spielers an den ICM oder JICM im Zusammenhang mit der Lizenzausstellung betreffen, ist Swiss Tennis zuständig.



- 2 Streitigkeiten über die Teilnahmeberechtigung werden erstinstanzlich vom Leiter Breitensport entschieden. Dessen Entscheid kann gemäss RPR mittels Rekurs (vgl. Art. 20ff. RPR) weitergezogen werden. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3 Für Beanstandungen im Zusammenhang mit der Lizenzkontrolle anlässlich einer IC-Begegnung sowie in Angelegenheiten betreffend die Resultaterfassung ist die Abteilung Breitensport zuständig.

#### **Art. 27 Teilnahme-Berechtigung (Interclub)**

- 1 Mit Ausnahme der Spieler mit IC-Code «Nicht IC-berechtigt» sind alle Spieler mit einer aktiven Mitgliederlizenz zur Teilnahme an den ICM berechtigt.
- 2 Die Teilnahmeberechtigung gilt für das Mitglied oder die Mitglieder, die auf der Website von Swiss Tennis aufgeführt sind. Sind mehrere Mitgliedschaften aufgeführt, so hat sich der lizenzierte Spieler zu entscheiden, für welches Mitglied er spielen will. (vgl. Art. 27 ICR)
- 3 Die Aufstellung eines Spielers ohne für das entsprechende Mitglied lizenziert zu sein wird gemäss ICR (vgl. Art. 44 Abs. 2 lit. a ICR) geahndet.

#### **Art. 28 Mutationen betreffend Teilnahmeberechtigung**

- 1 Mutationen, die für die Frage der Berechtigung zur Teilnahme an den ICM von Bedeutung sind, müssen so frühzeitig vorgenommen werden, dass der Spieler vor Bestreitung der ersten IC-Begegnung über die nötige Teilnahmeberechtigung verfügt.

#### **Art. 29 Kontrolle der Teilnahmeberechtigung**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Teilnahmeberechtigung (IC-Code) aller Spieler zu überprüfen. Sie haben im Zeitpunkt der Lizenzbestellung den Nachweis zu erbringen, dass die reglementarischen Qualifikationserfordernisse erfüllt sind. Fehlende Qualifikationsvoraussetzungen werden durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben auf der Lizenz nicht ersetzt.

#### **Art. 30 Termine für Lizenzbestellung**

- 1 Für die ICM der laufenden Lizenzperiode müssen die Lizenzen sämtlicher Spieler bis spätestens am 20. Mai, respektive für diejenigen Spieler die ausschliesslich in der NLA spielen, bis spätestens am 15. Juli bestellt werden. In jedem Fall müssen sie vor ihrer ersten Begegnung für das jeweilige Mitglied lizenziert sein.

#### **Art. 31 Kontrolle Spielberechtigung**

- 1 Vor Beginn jeder IC-Begegnung haben die Captains die Spielberechtigung der Spieler gegenseitig zu kontrollieren (vgl. ICR Art. 24 bis 27 und Art. 30).
- 2 Hat der gegnerische Captain keine Möglichkeit, die Spielberechtigung eines Spielers vor der besagten Begegnung zu kontrollieren, darf der betroffene Spieler trotzdem spielen. Der gegnerische Captain hat die Möglichkeit die Spielberechtigung im Internet nachträglich zu überprüfen.

#### **Art. 32 Junioren Interclub**

- 1 Alle Junioren mit Klassierung R4 und tiefer sind zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Junioren Interclub-Meisterschaft berechtigt. Für die gesamte Dauer der JICM gilt die Frühjahrsklassierung (vgl. Art. 16 und 19 JICR).
- 2 Für die Teilnahmeberechtigung gelten die Vorschriften des JICR.

#### **B Turniere**

#### **Art. 33 Zuständigkeiten**

- 1 In allen Angelegenheiten, die den Lizenzgebrauch und die Resultaterfassung betreffen, ist Swiss Tennis zuständig.

#### **Art. 34 Teilnahmeberechtigung (Turnierbetrieb)**

- 1 Als teilnahmeberechtigte Spieler gelten sämtliche im offiziellen Turnierverwaltungsprogramm sowie auf der Website von Swiss Tennis mit Lizenzstatus aktiv aufgeführten Spieler.
- 2 Nicht lizenzierte Spieler dürfen zum Turnier nicht zugelassen werden (vorbehältlich Art. 4 LZR).

#### **Art. 35 Zulassung nicht lizenzierter Spieler**

- 1 Official, die nicht lizenzierte Spieler zu einem Turnier zulassen, werden mit einer Busse bestraft (vgl. Anhang II). Überdies kann für künftige Turniere die Bewilligung verweigert werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 36 Ergänzende Vorschriften und Weisungen**

- 1 Swiss Tennis ist ermächtigt, ergänzende Vorschriften und Weisungen zu diesem Reglement zu erlassen. Diese sind den betroffenen Stellen in geeigneter Form bekannt zu machen.

#### **Art. 37 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Lizenzreglement ist vom ZV in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2016 genehmigt worden. Es tritt mit allfälligen Änderungen, die als Folge eines Referendums von der DV beschlossen wurden, am 18. März 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 22. März 2014.

## Anhang I:

### Gebühren

#### 1. Lizenzgebühren



## Anhang II:

### Bussen